

**Richtlinie der Hansestadt Attendorf über die Gewährung von Zuschüssen für
Maßnahmen zur Förderung der Dorfgemeinschaften
„Mein Dorf – Gemeinsam stark!“**

Inhalt

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Verfahren
4. Umfang der Förderung
5. Allgemeine Vorschriften

1. Zweck der Förderung

Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Identität oder die Entwicklung eines Dorfes zu stärken, das Miteinander der Generationen zu fördern oder die Lebens- und Aufenthaltsqualität dörflicher Zentren zu verbessern. Die Hansestadt Attendorf setzt sich so für die Schaffung und Erhaltung von Räumlichkeiten der Begegnung und des sozialen Austauschs ein.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung gem. dieser Richtlinie ist möglich für:

2.1 Neu-Anmietung von Begegnungsflächen und Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Förderfähig sind die laufenden Kosten der Grundmiete zunächst für die Dauer von maximal fünf Jahren.

Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt eine Evaluierung bezüglich der Tragfähigkeit des Projektes und der Erfüllung des Förderzwecks. Ggfls. sind notwendige Korrekturen des geförderten Projektes vorzunehmen. Kurz vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von fünf Jahren kann eine weitere Förderung für die Dauer von maximal fünf Jahren beantragt werden, sofern belegt wird, dass der Zweck der Förderung gemäß dieser Richtlinie bislang erfüllt wurde. Die Kosten sind durch Vorlage eines Mietvertrages zu belegen.

2.2 Maßnahmen zum Erhalt von bestehenden Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Förderfähig sind investive Maßnahmen, die für die Funktion des Objektes erforderlich sind und somit dem Erhalt von bestehenden Dorfgemeinschaftseinrichtungen dienen. Diese können beispielsweise Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Sanierungen im Innen- und Außenbereich umfassen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen an den Schützenhallen.

- 2.3 Herrichtung und Erstausrüstung neu entstandener Räumlichkeiten sowie Erneuerung der Ausstattungsgegenstände (Möbel, Einrichtungsgegenstände etc.) bei bereits bestehenden Dorfgemeinschaftseinrichtungen, sofern diese für den Betrieb sachlich und langfristig zwingend sind.
- 2.4 Bezuschussung von **Nebenkosten**/Mietnebenkosten in Höhe von 50 % für Räumlichkeiten, die der Dorfgemeinschaft dienen.

Förderfähig sind **Nebenkosten**/Mietnebenkosten von Dorfgemeinschaftseinrichtungen und solchen Räumlichkeiten eingetragener, gemeinnütziger Vereine, die einer Mehrzahl an anderen Vereinen, örtlichen Gruppierungen oder der Dorfgemeinschaft in einem zur Hansestadt Attendorn gehörigen Dorf für die Ziele dieser Förderrichtlinie (vgl. unter 1.) nachweislich, regelmäßig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

3. Verfahren

- 3.1 Antragsteller muss ein eingetragener, gemeinnütziger Verein sein, der sich in einem zur Hansestadt Attendorn gehörigen Dorf für die Ziele dieser Förderrichtlinie (vgl. unter 1.) einsetzt.
- 3.2 Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Hansestadt Attendorn erfolgen. Dem Antrag ist eine Projektskizze beizufügen, aus der die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zeitliche Planung und eine ausführliche Begründung, warum die Maßnahme dem Ziel dieser Förderrichtlinie entspricht, hervorgehen. Der Bürgermeister prüft, ob alternative Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden können.
- 3.3 Die Kosten für die zu fördernden Leistungen sind jeweils mit Angeboten zu plausibilisieren. Für Kostenpositionen bis 2.000 € ist die Vorlage eines Angebotes ausreichend, für Kostenbausteine ab 2.000 € sind mindestens zwei Angebote, für solche ab 10.000 € sind drei Angebote vorzulegen.
- 3.4 Über die Anträge nach dieser Förderrichtlinie entscheidet der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (SBKS).
- 3.5 Der Antragsteller wird schriftlich über die Entscheidung über seinen Antrag informiert. Für Fördertatbestände nach 2.1 erfolgt dabei ein Hinweis auf die Evaluierung nach drei Jahren.
- 3.6 Bei der Bezuschussung von **Nebenkosten**/Mietkosten gem. 2.1 erfolgt die Bewilligung der Gesamtsumme für fünf Jahre und die Auszahlung von 1/5 der Fördersumme im ersten Jahr, die Auszahlung des Restbetrages zu je 1/5 in den vier Folgejahren.
- 3.7 Bei Bezuschussung von Maßnahmen nach 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie beträgt der Durchführungszeitraum maximal 12 Monate. Innerhalb von drei Monaten nach

Abschluss der Maßnahme ist ein entsprechender Verwendungsnachweis mit Belegen einzureichen. Nach Vorlage der Belege bzw. des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages in voller Höhe. In begründeten Einzelfällen kann vorab die Gewährung einer Abschlagszahlung beantragt werden.

- 3.8 Die Bewilligung über die Bezuschussung von Nebenkosten/**Mietnebenkosten** nach 2.4 erfolgt zunächst für fünf Jahre anhand der nachgewiesenen Abschlagszahlung des laufenden Jahres, dabei ist der Betrag jährlich an die tatsächlich entstandenen Kosten anzupassen und die Kosten des Vorjahres sind abzurechnen. Überzahlungen sind vom Antragsteller zu erstatten. Zusammen mit der Abrechnung ist jährlich zu belegen, dass die Räumlichkeiten regelmäßig und nachweislich zur Verfügung gestellt wurden.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung in Form einer Defizitbezuschussung erfolgt maximal in Höhe der nachgewiesenen Gesamtkosten als Zuschuss bzw. Anschubfinanzierung. Zweckgebundene Einnahmen (z.B. Sponsoring) sind zu berücksichtigen.
- 4.2 Die maximale Gesamtfördersumme für Maßnahmen nach 2.1, 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie wird auf 7.000 € pro Gemeinschaftseinrichtung im Jahr beschränkt; **die maximale Fördersumme für die Maßnahme 2.4 dieser Richtlinie wird auf 2.000 € im Jahr beschränkt.**

5. Allgemeine Vorschriften

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Hansestadt Attendorn.
- 5.2 Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
- 5.3 Sofern eine Förderung nach anderen Förderprogrammen umsetzbar ist, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie insoweit ausgeschlossen.
- 5.4 Diese geänderte Förderrichtlinie tritt am **01.10.2023** in Kraft. Alle zwei Jahre erfolgt eine Evaluation und ggf. Modifizierung dieser Förderrichtlinie.